



GEMEINDE LESACHTAL
9653 Liesing 29
Tel.: +43 (0) 4716-242
Fax: +43 (0) 4716-242-20
lesachtal@ktn.gde.at
www.lesachtal.gv.at

Zahl:

Datum: Liesing, 01-06-2016

Telefon: 04716-242

Betreff: Verbrennen von biogenen Materialien

Durchwahl:

Telefax: 242-20

e-mail: lesachtal@ktn.gde.at

Anzünden von Schwendhäufen – gesetzliche Regelungen

1) Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. 77/2010 vom 18.08.2010:

- Verbrennen biogener Materialien flächenhaft als auch punktuell ist grundsätzlich verboten.
- **Ausnahmen: geschwendetes Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung** (Weideflächen, Lärchenwiesen).
Als schwer zugänglich im Sinne der Auslegung lt. Rundschreiben des Bundesministeriums für Land – und Forstwirtschaft vom 30.03.2011 gilt, wenn die Entfernung für einen motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen mehr als 50 m beträgt bzw. bei einer geringeren Entfernung der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht möglich ist.
- Lagerfeuer, Grillfeuer, Übungen Brand- und Katastrophenbekämpfung

3) Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung

- **Ausnahmen:** Brauchtumsfeuer wie Osterfeuer, Sommersonnwendfeuer, 10. Oktober-Feuer, Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, Punktuelleres Abbrennen von biogenen Materialien nach Lawinenabgängen in schwer zugänglich alpinen Lagen.
Meldung: Brauchtumsfeuer sind spätestens zwei Tage vor Abbrennen der Gemeinde zu melden.
- Sofern keine Verordnung des LH besteht kann die Bezirksverwaltungsbehörde zusätzlich zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbrennungsverbot nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen. Z.B. Ausnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten, Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen.

4) Kärntner Tierschutzverordnung

- § 4 Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses ist das **Abbrechen der Bodenvegetation und Bodendeck vom 15. Februar bis 15. September verboten.**

5) Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung

- Zur **Hintanhaltung eines Brandalarms Verständigung der Feuerwehr und Gemeinde** (§ 15, Abs. 5)

6) Forstgesetz 1975 idF BGBl I Nr. 83/2004, § 40 (4)

Das Bundesluftreinhaltegesetz berührt die Bestimmungen des Forstgesetzes nicht. Das Abbrennen von Schwendabraum, Fratten durch Waldeigentümer im Wald und Waldnähe ist bei Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen weiterhin gestattet. Das Abbrennen ist der Gemeinde zu melden, zu beaufsichtigen und vor seinem verlassen sorgfältig zu löschen.